

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018
(Haushaltsgesetz 2018)**

– Drucksachen 19/1700, 19/1701 –

hier: Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 60 mit den aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 19/1700 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 27. Juni 2018

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender und
Berichterstatter

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Andreas Mattfeldt
Berichterstatter

Dr. André Berghegger
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Volker Münz
Berichterstatter

Martin Hohmann
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Ulla Ihnen
Berichterstatterin

Anja Hajduk
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 60

Allgemeine Finanzverwaltung

– Drucksache 19/1700 Anlage –

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 6001 – Steuern

Tit. 011 01 Lohnsteuer	<i>87 210 000</i>	Tit. 011 01 Lohnsteuer	<i>87 741 000</i>
Tit. 012 01 Veranlagte Einkommensteuer	<i>25 904 000</i>	Tit. 012 01 Veranlagte Einkommensteuer	<i>26 201 000</i>
Tit. 013 01 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)	<i>9 940 000</i>	Tit. 013 01 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)	<i>10 950 000</i>
Tit. 014 01 Körperschaftsteuer	<i>15 325 000</i>	Tit. 014 01 Körperschaftsteuer	<i>16 165 000</i>
Tit. 015 01 Umsatzsteuer	<i>90 091 000</i>	Tit. 015 01 Umsatzsteuer	<i>89 022 000</i>
Tit. 016 01 Einfuhrumsatzsteuer	<i>27 842 000</i>	Tit. 016 01 Einfuhrumsatzsteuer	<i>29 204 000</i>
Tit. 016 02 Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	<i>-8 518 000</i>	Tit. 016 02 Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	<i>-8 545 000</i>
Tit. 017 01 Gewerbesteuerumlage	<i>1 955 000</i>	Tit. 017 01 Gewerbesteuerumlage	<i>1 971 000</i>
Tit. 018 03 Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	<i>3 300 000</i>	Tit. 018 03 Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	<i>3 474 000</i>
Tit. 022 02 BNE-Eigenmittel der EU	<i>-24 440 000</i>	Tit. 022 02 BNE-Eigenmittel der EU	<i>-22 610 000</i>
Tit. 031 02 Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)	<i>1 188 000</i>	Tit. 031 02 Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)	<i>1 180 000</i>
Tit. 031 03 Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	<i>36 912 000</i>	Tit. 031 03 Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	<i>37 060 000</i>

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kapitel 6001)

Tit. 031 04	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	2 900 000	Tit. 031 04	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	3 060 000
Tit. 032 02	Tabaksteuer	14 360 000	Tit. 032 02	Tabaksteuer	14 160 000
Tit. 033 01	Alkoholsteuer	2 080 000	Tit. 033 01	Alkoholsteuer	2 100 000
Tit. 034 01	Schaumweinsteuer	398 000	Tit. 034 01	Schaumweinsteuer	390 000
Tit. 034 02	Zwischenerzeugnissteuer	16 000	Tit. 034 02	Zwischenerzeugnissteuer	18 000
Tit. 035 02	Kaffeesteuer	1 045 000	Tit. 035 02	Kaffeesteuer	1 055 000
Tit. 036 02	Versicherungsteuer	13 520 000	Tit. 036 02	Versicherungsteuer	13 670 000
Tit. 044 01	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	12 300 000	Tit. 044 01	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	12 460 000
Tit. 044 02	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	2 985 000	Tit. 044 02	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	3 020 000
Tit. 044 03	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen)	1 095 000	Tit. 044 03	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen)	1 065 000
Tit. 044 04	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer	1 660 000	Tit. 044 04	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer	1 775 000
Tit. 044 06	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	410 000	Tit. 044 06	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	430 000
Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung		Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	
Tit. 011 23	Anpassung an Einnahmeentwicklung	3 189 000			

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 6002 – Allgemeine Bewilligungen

Tit. 266 01 Erhebungskostenpauschale	1 050 000	Tit. 266 01 Erhebungskostenpauschale	1 040 000
Tit. 372 03 Globale Mindereinnahme	-1 719 000	Tit. 372 03 Globale Mindereinnahme	-1 469 000
Tit. 687 02 Zahlung an die Hellenische Republik		Tit. 687 02 Zahlung an die Hellenische Republik	
Die Ausgaben sind gesperrt. <i>Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.</i>		Die Ausgaben sind gesperrt. Die Sperre darf erst aufgehoben werden nach zustimmendem Beschluss des Deutschen Bundestages zur Fortführung der Abführung des rechnerischen Gegenwertes der Zentralbankgewinne aus dem Halten griechischer Staatsanleihen im Rahmen des Securities Market Programms (SMP) aus dem Bundeshaushalt an Griechenland.	
		Tit. 884 02 Zuweisung an das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur"	2 400 000
Tit. 971 06 Globale Mehrausgabe Baukindergeld	400 000	Tit. 971 06 Globale Mehrausgabe Baukindergeld	-
Tit. 972 01 Globale Minderausgabe	-2 000 000	Tit. 972 01 Globale Minderausgabe	-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 6004 – Bundesimmobilienangelegenheiten

Tit. 121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- 3.6** Grundstücke den Gebietskörperschaften sowie privatrechtlichen Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, soweit und solange diese der Unterbringung von Asylbegehrenden (Erst- und Anschlussunterbringung) und Flüchtlingen dienen. Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erstattet den Gebietskörperschaften gegen Nachweis die entstandenen notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herichtungskosten). Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich über die Höhe der damit verbundenen Mietmindereinnahmen sowie über die Höhe der erstatteten Kosten berichten.

Tit. 121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- 3.6** Grundstücke den Gebietskörperschaften sowie privatrechtlichen Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist (**Bedarfsträger**), soweit und solange diese der Unterbringung von Asylbegehrenden (Erst- und Anschlussunterbringung) und Flüchtlingen dienen **und eigene bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten beim Bedarfsträger fehlen. Die Liegenschaft muss zu mindestens 30 Prozent ihrer Gesamtunterbringungs-kapazität benötigt und genutzt werden. Der Bedarfsträger bestätigt verbindlich gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestätigung ist durch den Bedarfsträger halbjährlich neu abzugeben. Sind die Voraussetzungen für eine mietzinsfreie Überlassung nicht mehr gegeben, ist die Liegenschaft an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zurückzugeben, sofern sich nicht beide Seiten auf den Abschluss eines entgeltlichen Überlassungsvertrages verständigen.**

Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erstattet den Gebietskörperschaften gegen Nachweis die entstandenen notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herichtungskosten). Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich über die Höhe der damit verbundenen Mietmindereinnahmen sowie über die Höhe der erstatteten Kosten berichten.

